

# aktuell



AMTSBLATT DER STADT ST. BLASIEN  
MIT DEN ORTSTEILEN MENZENSCHWAND UND ALBTAL

FREITAG, 04. APRIL 2020 / NR. 14 | 45. JAHRGANG

## Für wen die Fieberambulanz in Waldshut eingerichtet wurde und wie sie funktioniert

Der Landkreis Waldshut hat gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der Sporthalle am Chilbiplatz in Waldshut eine sogenannte Fieberambulanz eingerichtet. Sie dient dazu, Hausarztpraxen und Kliniken zu entlasten. Organisiert und abgewickelt wurde der Aufbau vom Führungstab des Landkreises gemeinsam mit Einheiten des Technischen Hilfswerk und dem Deutschen Roten Kreuz.

### Wer kann sich hier untersuchen lassen?

Durch die Coronavirus-Krise sind einige Hausarztpraxen sehr ausgelastet und viele Patienten bekommen keinen Termin. Deshalb wurde die sogenannte Fieberambulanz in Waldshut eingerichtet. Menschen, die Krankheitssymptome wie Fieber und Husten haben, sollen hier untersucht werden. Es muss sich nicht zwangsläufig um eine Coronavirus-Erkrankung handeln, auch Erkältungen und grippale Infekte können hier von den Ärzten abgeklärt werden.

### Wie ist der Ablauf ?

Haben Sie Symptome wie Fieber, Husten, Erkältungsbeschwerden? Dann rufen Sie zunächst Ihren Hausarzt an. Ist dieser nicht erreichbar, können Sie sich an die Telefonhotline des Gesundheitsamtes Tel. 07751 865151 wenden. Entweder teilt Ihnen Ihr Hausarzt einen Termin in der Fieberambulanz zu oder der Terminkoordinator des Gesundheitsamtes. Sie erhalten eine Bestätigung Ihres Untersuchungstermins und zeigen diese am Eingang der Fieberambulanz. Danach erfolgt die Abklärung Ihrer Erkrankung durch einen Arzt, der auch die weiteren Behandlungsschritte einleitet.

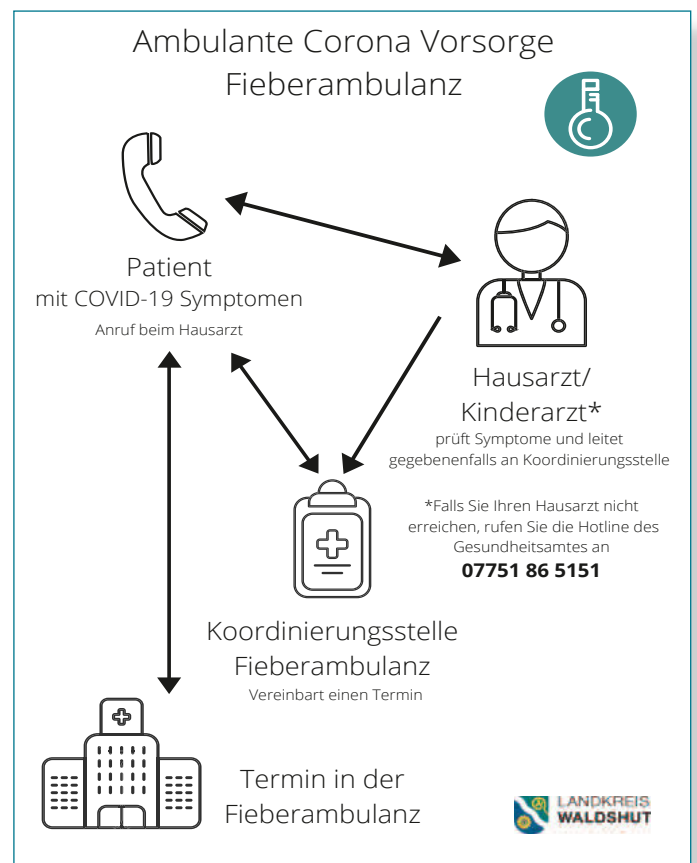
Die Patienten werden in der großräumig abgetrennten Halle so geleitet, dass alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.

### Wer hat Zugang - bitte beachten:

Damit die Fieberambulanz wirklich nur von Personen aufgesucht wird, die einbestellt wurden, kontrolliert ein Sicherheitsdienst am Eingang die Terminbestätigung. Man kann also nicht einfach dort vorbeigehen und sich ambulant untersuchen lassen. Nur wer einen Termin hat, wird untersucht. Es wird auch nicht regulär ein Coronavirus-Test vorgenommen. Vielmehr dient diese Ambulanz dazu, dass behandlungsbedürftige Personen rasche Hilfe bekommen.

### Wann ist die Ambulanz geöffnet?

Von Montag bis Sonntag (nur mit Termin). Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf und den Kapazitäten der Ärzte.



## Jubilare der Woche

### Wir gratulieren recht herzlich unseren Jubilaren.

Gottfried Hans Staron, Hinterdorfstr. 18  
06.04.1945 75 Jahre

Anita Christel Stelzer, Luisenstr. 5  
08.04.1930 90 Jahre

Erhard Fikus, Todtmooser Str. 13  
09.04.1935 85 Jahre



# Notrufe

Bereitschaftsdienste · Ärzte · Apotheken

## Rathaus St. Blasien

Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien 0 76 72 / 414 40

### Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Mittwoch: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Immer am ersten Montag des Monats bleibt das Rathaus geschlossen.

## Touristinformation St. Blasien

Am Kurgarten 1, 79837 St. Blasien 0 76 52 / 120 60

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Mittwoch bis Freitag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

## Touristinformation Menzenschwand

Winterhalterweg 4, 79837 St. Blasien 0 76 75 / 923 811

### Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

## Radon Revital Bad St. Blasien - Menzenschwand

In der Friedrichsruhe 13, 79837 St. Blasien 0 76 75 / 929 104

### Öffnungszeiten:

täglich von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr

## Notrufe

Feuerwehr/ Bergwacht/ DRK 112  
 Polizei 110  
 Polizeiposten in St. Blasien 0 76 72 / 922 280

## Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117  
 Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0 180 / 322 255 530  
 Tierärztlicher Bereitschaftsdienst 0 171 / 735 556 12  
 Wasserwerk St. Blasien 0 76 72 / 20 33  
 Energiedienst Netze GmbH 0 76 23 / 921 818

Notfallversorgung im Spital Waldshut 0 77 51 / 850

- Internistische Notfallversorgung
- Chirurgische Notfallversorgung
- Gynäkologische Notfallversorgung
- Geburtshilfliche Notfallversorgung
- Urologische Notfallversorgung

## Soziale Einrichtungen

Sozialstation St. Blasien e.V. 0 76 72 / 21 45  
 Hausnotruf des Caritasverbandes 0 176 / 180 111 61  
 Diakonisches Werk Hochrhein 0 77 51 / 830 40  
 Caritasverband Hochrhein 0 77 51 / 801 10  
 Selbsthilfegruppe Alkohol 0 76 72 / 18 82  
 Selbsthilfegruppe Angehörige Suizidopfer 0 77 51 / 801 133  
 Schwangerschaftskonflikt/ Schwangerenberatung 0 77 51 / 898 237  
 Hilfefonot Gewalt gegen Frauen 0 80 00 / 160 16

## Apotheken-Notdienste

(von 8.30 Uhr bis folgenden Tag 8.30 Uhr)

### Samstag, 04.04.2020

Kur Apotheke Todtmoos  
 Hauptstr. 8, 79682 Todtmoos  
 07674 - 92 20 14  
[www.apotheke-todtmoos.de](http://www.apotheke-todtmoos.de)

### Sonntag, 05.04.2020

Hotzenwald-Apotheke Rickenbach  
 Kirchstr. 13, 79736 Rickenbach  
 07765 - 6 88  
[www.hotzenwald-apotheke.de](http://www.hotzenwald-apotheke.de)

### Montag, 06.04.2020

Die St. Georgs-Apotheke  
 Hauptstr. 73, 79787 Lauchringen  
 07741 - 6 38 00  
[www.die-st-georgs-apotheke.de](http://www.die-st-georgs-apotheke.de)

### Dienstag, 07.04.2020

Apotheke am Seidenhof  
 Hauptstr. 12, 79761 Waldshut-Tiengen (Tiengen)  
 07741 - 75 51  
[www.seidenhof-apotheke.de](http://www.seidenhof-apotheke.de)

### Mittwoch, 08.04.2020

Dom-Apotheke St. Blasien  
 Todtmooser Str. 11, 79837 St. Blasien  
 07672 - 14 17  
[www.domapotheke-sanktblasien.de](http://www.domapotheke-sanktblasien.de)

### Donnerstag, 09.04.2020

See-Apotheke Schluchsee  
 Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee  
 07656 - 5 93  
[www.see-apotheke.info](http://www.see-apotheke.info)

### Freitag, 10.04.2020

Titisee-Apotheke  
 Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt (Titisee)  
 07651 - 82 02  
[www.titiseeapotheke24.de](http://www.titiseeapotheke24.de)

## Impressum

**Herausgeber:** Stadtverwaltung St. Blasien  
 Tel.Nr.: 0 76 72 / 414 49, e-mail: [redaktion@stblasien.de](mailto:redaktion@stblasien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:**  
 Bürgermeister Adrian Probst oder der/die von ihm Beauftragte.

### Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins.  
 Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

### Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:

Primo Verlagsdruck, Anton Stähle GmbH & Co. KG,  
 Messkircher Straße 45, 78333 Stockach  
 Tel.: 0 77 71 / 931 7 11, Fax: 0 77 71 / 931 7 40  
 Email: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf weiteres keine Bürgersprechstunden mit Bürgermeister Adrian Probst statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis und werden Sie umgehend informieren sobald die Bürgersprechstunde wieder stattfinden kann.

Vielen Dank.  
Die Stadtverwaltung

## Amtliche Mitteilungen

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

#### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkran-

kenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
  - (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
  - (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf

den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5 (aufgehoben)

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

**§ 11****Außerkräftreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräftreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

## Covid-19: So funktioniert das Versorgungskonzept des Landkreises

Im Hinblick auf wachsende Zahlen an Covid-19-Erkrankten hat der Landkreis wichtige Maßnahmen ergriffen. Vorrangiges Ziel ist es, Patientenströme in Covid-19-Patienten und Nicht-Covid-19-Patienten zu trennen, und insbesondere für Covid-19-Patienten neue stationäre Behandlungsmöglichkeiten zu finden.

Der Verwaltungsstab des Landratsamtes hat gemeinsam mit den Fachleuten des Klinikums Hochrhein ein Versorgungskonzept für den Landkreis entwickelt.

**Intensivbetreuung:**

Vorgesehen für die stationäre Intensiv-Behandlung von Covid-19-Erkrankten sind nun das Klinikum Hochrhein in Waldshut und die Lungenfachklinik in St. Blasien. Bei abklingenden Symptomen oder nur moderaten Verläufen können Covid-19-Patienten auch in der Feldbergklinik St. Blasien, im Sigma Zentrum Bad Säckingen und in den Fachkliniken Sonnenhof Höchenschwand behandelt werden.

**Betreuung von Nicht-Covid-19-Patienten:**

Wichtig ist, dass auch die medizinische Versorgung der Nicht-Covid-19-Patienten gesichert ist. Nach wie vor werden diese Patienten im Klinikum Hochrhein und im Hegau-Bodensee-Klinikum in Stühlingen betreut.

Wenn es zusätzliche Kapazitäten braucht, stehen die Rehaklinik Bad Säckingen, die AKH Klinik Hotzenplotz in Rickenbach und die St. Georg Klinik in Höchenschwand bereit für die Aufnahme von Nicht-Covid-19-Patienten.

**Planung der Patientenströme:**

Das Klinikum Hochrhein fungiert als Drehscheibe für die Planung. Es managt die verfügbaren Intensivbetten im Landkreis und kümmert sich zusammen mit der Oberleitstelle in Stuttgart und der Leitstelle in Waldshut um die Planung der verfügbaren Ressourcen. Die Patientenaufnahme erfolgt nach einer sogenannten Teletriage.

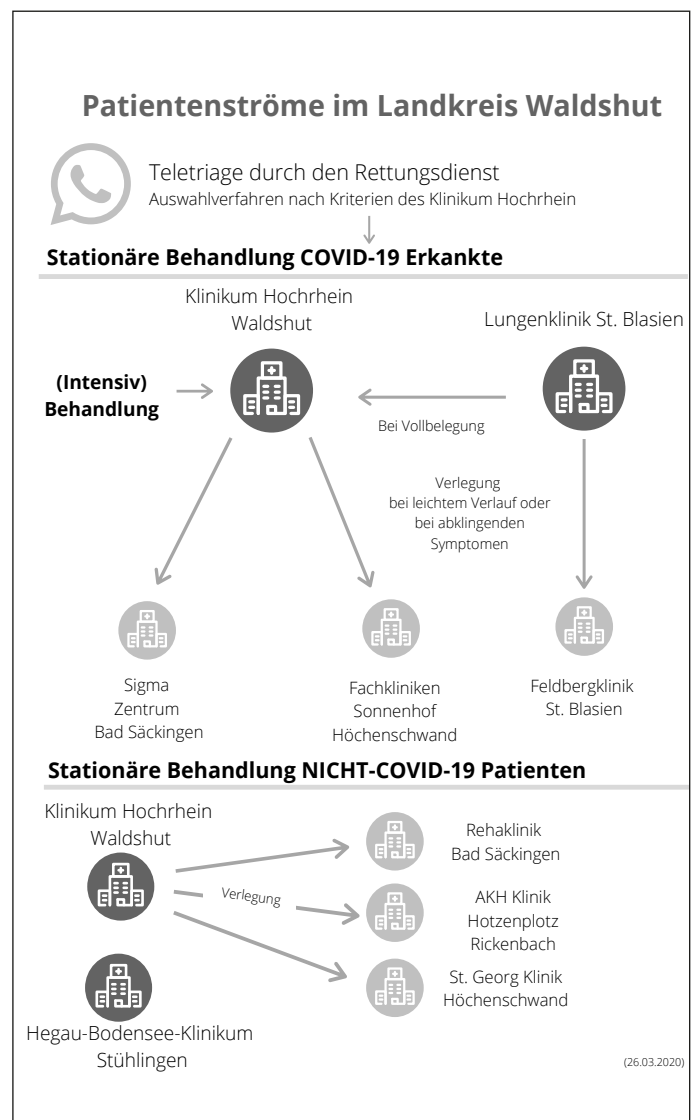
Werden Rettungskräfte zu Patienten gerufen, so entscheiden diese nach telefonischer Rücksprache mit den diensthabenden Notärzten über die Patientenzuweisung für alle Kliniken im Landkreis. Die Zuweisung eines Patienten an eine Klinik erfolgt nach den Kriterien: Zustand des Patienten, verfügbare Raum in den Kliniken, medizinische Ausstattung, vorhandene Fachkapazitäten.

**Häusliche Quarantäne außerhalb:**

Zu den weiteren Maßnahmen des Landkreises gehört auch die Einrichtung eines „Isolations-Zentrums“ für Menschen, die leicht an Covid-19 erkrankt sind und deshalb in häusliche Quarantäne müssen. Ist dies aber nicht umsetzbar, weil sie mit einer beson-

ders vulnerablen Person (Risikogruppen) in einem Haushalt leben, bietet der Landkreis eine Ausweichmöglichkeit in der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft in Bad Säckingen an.

Landrat Dr. Martin Kistler ist dankbar für die Angebote und „die Bereitschaft vieler Einrichtungen und Reha-Kliniken bei der Versorgung mitzumachen“ und er fügt hinzu: „Die hervorragende Zusammenarbeit aller Beteiligten stimmt mich zuversichtlich. Ich danke allen herzlich. Damit haben wir eine gute Basis, um die vor uns liegenden Herausforderungen zu bewältigen.“





## Eigenanteil an den Schülerfahrkarten während der Corona Krise

Liebe Eltern,

für den Besuch der Schulen in St. Blasien benötigt Ihr Kind eine Fahrkarte, deren Kosten den monatlichen Eigenanteil in Höhe der Preisstufe I des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) von derzeit 40,00 € übersteigt.

Um einen hohen Verwaltungsaufwand in Form von Rückerstattungen zu vermeiden, bezahlt der Landkreis Waldshut die WTV-Schülerfahrkarte Ihres Kindes und Sie bezahlen den monatlichen Eigenanteil über das Lastschriftverfahren bei der Stadtverwaltung St. Blasien ein.

Aufgrund der aktuellen Corona Virus bedingten Ausnahmesituation sind die Schulen nach derzeitigem Stand bis einschließlich Freitag, den 17.04.2020 geschlossen. Dies hat zur Folge, dass Kündigungen der Fahrkarten beim WTV in Erwägung gezogen werden könnten. Sobald sich die Situation beruhigt, werden die Fahrkarten voraussichtlich neu bestellt. Dies hat einen sehr hohen Arbeitsaufwand des WTV zur Folge und soll vermieden werden.

Wir bitten Sie daher den Eigenanteil von 40,00 € weiterhin – und bis auf weiteres – wie gewohnt zu überweisen.

Sobald die weitere Entwicklung absehbar ist, werden wir eine entsprechende Verrechnung/Rückerstattung Ihrer geleisteten Eigenanteile veranlassen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden Sie hierüber nochmals informieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.

## Abschussplanung für Rotwild und Gamswild, Jagdjahr 2020/2021

Die Abschusspläne für Rotwild und Gamswild für das Jagdjahr 2020/21 liegen zur Einsicht durch die Jagdgenossen in der Zeit vom **03. April 2020 bis einschließlich 14. April 2020** während der üblichen Dienststunden im Rathaus St. Blasien aus.

Während der Zeit der Offenlegung können Jagdgenossen zu den Abschussplänen Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Aufgrund der momentanen Corona Situation ist eine Terminabsprache mit Frau Sylvia Huber, 07672/414-53 erforderlich.

## Zwangsversteigerung abgesagt

Aus gegebenem Anlass ist die geplante Zwangsversteigerung vom 08.04.2020, 14:00 Uhr eingetragen im Grundbuch von St. Blasien für Menzenschwand Nr. 1073 aufgehoben.

## Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

**Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten** Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

**Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen**

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) infor-

mieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung) finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen.

In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

### Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten.

Nach aktuellem, vorläufigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

### Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit).

## Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 möglich

**Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.**

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die BA und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden.

Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aktuell sind Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, z.B. Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der BA und der Integrations-/ Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 **bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet** werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einer Anzeigerrstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/ Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### Rentensprechtag in St. Blasien

Das Rathaus bleibt für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen, aus diesem Grund finden aktuell keinen Rentensprechtag statt.

### Sprechstunde des Jugendamtes

Das Rathaus bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen, aus diesem Grund finden keine Sprechstunden des Jugendamtes im Rathaus statt.

### Diakonisches Werk des Ev. Kirchbezirks Hochrhein

- Schwangeren-, Schwangerschaftskonfliktberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Sozialberatung

Hildastr. 2, 79713 Bad Säckingen  
Telefon: 07661/553589-0  
www.dw-hochrhein.de

### SKM - Sprechstunde

Das Rathaus bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen, aus diesem Grund finden keine Sprechstunden des SKM-Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V. statt.

### Offener Treff/ Krabbelgruppe in St. Blasien

Ein kostenfreies Angebot für Eltern mit ihren Kindern von 0-3 Jahren. Haben Sie Interesse am Austausch mit anderen Eltern und ihren Krabbelkindern?

**Treffpunkt:** Saal unter der evangelischen Christuskirche, Todtmooser Str. 23  
**Termine:** Aufgrund der aktuellen Situation setzen Sie sich bitte mit Frau Dickmann in Verbindung.  
**Infos:** Marion Dickmann, Diakonisches Werk Hochrhein, Tel. 07751/83040

### Selbsthilfegruppe der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen

Aufgrund der aktuellen Situation trifft sich die Selbsthilfegruppe vorerst nicht, gerne können Sie sich jedoch telefonisch mit Frau Barbara Scholz, Sozialarbeiterin, Caritasverband, Tel.: 07751-801133, in Verbindung setzen.

### Pflegestützpunkt – Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Aufgrund der aktuellen Lage finden derzeit keine Außensprechstunden statt. Wann die Sprechstunden des Pflegestützpunktes wieder aufgenommen werden können, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Wir werden sie zeitnah darüber informieren. Telefonisch oder per Mail ist Frau Simone Hiob weiterhin erreichbar unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 07751/864290 oder per Mail: [simone.hiob@landkreis-waldshut.de](mailto:simone.hiob@landkreis-waldshut.de)

### Frühstückstreff für seelisch belastete Menschen- ein Angebot des Caritasverbandes Hochrhein

Der Frühstückstreff findet bis nach den Osterferien vorerst nicht statt. Bei Fragen kann man sich gerne an Barbara Scholz, Tel. 07751/ 8011- 0

### Die nächsten Sprechtage des VdK Sozialverbandes GmbH in Waldshut-Tiengen mit Frau Elvira Bendzko

finden am **06.04., 08.04. 15.04., 20.04, 22.04., 27.04 und den 29.04.2020** in der VdK-Serviceestelle, Bahnhofstraße 12 (barrierefrei) statt.

Die Beratung und rechtliche Vertretung erfolgt in allen sozialrechtlichen Fragen, u.a. in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-; Renten-, Arbeitslohn und Pflegeversicherung sowie dem Schwerbehindertenrecht. Eine vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 07741/9698730 ist erforderlich.

E-Mail: [srg-waldshut-tiengen@vdk.de](mailto:srg-waldshut-tiengen@vdk.de)  
www.vdk-bawue.de

## Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

 0 77 71 93 17-48

 [vertrieb@primo-stockach.de](mailto:vertrieb@primo-stockach.de)

 PRIMO

## Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Caritasverbandes Hochrhein

Ort: Räumlichkeiten der Sozialstation St. Blasien e.V.,  
Friedhofstraße 8, 79837 St. Blasien

**Nächster Termin ist am 09.04.2020 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**  
Telefonischer Voranmeldung unter 07751/801133 oder 07751/801143 ist erwünscht. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

## Trotz Coronakrise

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen kann auf Grund der Coronakrise leider keine persönlichen Beratungsgespräche durchführen. Wir, die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen, sind aber telefonisch erreichbar. Telefon 07751 / 9151110 (AB) 24 Stunden täglich erreichbar oder unter Telefon 07751 / 86-4254. Auch erreichen sie uns unter der Mailadresse IBB-WT@web.de.

Wir werden sie auf jedenfall zurückrufen und versuchen sie **telefonisch zu beraten**. Homepage: [www.ibb-stelle.waldshut.de](http://www.ibb-stelle.waldshut.de)

## Kindertagespflege Landkreis Waldshut

Suchen Sie eine Tagesmutter für Ihr Kind/ Ihre Kinder oder möchten Sie selbst gerne Kinder betreuen? Unsere Fachberaterinnen sind wie folgt zu erreichen:

Frauke Giebson Tel. 07551 864369  
[Frauke.Giebsin@landkreis-waldshut.de](mailto:Frauke.Giebsin@landkreis-waldshut.de)

Elke Ziegler-Hofmann Tel. 07551 864368  
[Elke.Ziegler-Hofmann@landkreis-waldshut.de](mailto:Elke.Ziegler-Hofmann@landkreis-waldshut.de)

Evelyn Reinwardt Tel. 07551 864324  
[Evelyn.Reinwardt@landkreis-waldshut.de](mailto:Evelyn.Reinwardt@landkreis-waldshut.de)

## Müllkalender

### Restmülltonne

Alle 14 Tage, immer montags.  
Die nächste Abholung erfolgt am Montag, 06.04.2020.

### Biotonne

Alle 14 Tage, immer montags.  
Die nächste Leerung erfolgt am Dienstag, 14.04.2020.

### Gelber Sack

Die nächste Abholung erfolgt am Samstag, 18.04.2020

### Blaue Tonne

Die nächste Abholung erfolgt am Freitag, 02.05.2020

### Altpapiersammlung der Stadtmusik

Die nächste Abholung erfolgt am Samstag, 20.06.2020

### Grünabfall-Kompostierung

(Kläranlage Menzenschwand)  
jeden Samstag von 9:00 - 11:00 Uhr

Alle Abfalltermine und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie auch auf der Homepage der Abfallwirtschaft Landkreis Waldshut.



## Touristinformation

### Zemmehebe – Gemeinsam packen wir das!

Auf unserer Webseite informieren wir Gäste, aber auch Hochschwarzwälder über die aktuelle Situation während der Corona-Pandemie: Von Liefer-Angeboten und Online-Shopping über Nachbarschaftshilfe bis zum Schwarzwald-Wetter. Für die Zeit daheim haben wir Osterrezepte zum Nachbacken und Geschichten aus unserem Heimatsommer-Magazin zum Stöbern & Lesen zusammengestellt. Schauen Sie doch mal rein! [hochschwarzwald.de/zemmehebe](http://hochschwarzwald.de/zemmehebe)

Wir sind weiterhin per Telefon unter 07652/1206 0 sowie per Mail [info@hochschwarzwald.de](mailto:info@hochschwarzwald.de) für Sie erreichbar. Auch über Social Media bleiben wir gerne mit Ihnen in Kontakt und werden per Newsletter über Aktuelles berichten.

Beste Grüße  
Ihr Hochschwarzwald-Team



## Veranstaltungen in der Woche

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen die Veranstaltungen in St.Blasien, leider abgesagt werden. Diese Maßnahme erfolgt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Bürger sowie auf Anordnung (CoronaVO) der Landesregierung Baden-Württemberg vom 16.03.2020. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ticketinhaber können sich bzgl. Erstattung des Kaufpreises/ Umtausch/Gültigkeit der Tickets für einen Nachholtermin direkt mit dem Veranstalter in Verbindung setzen.

## ALPENVEILCHEN

Der Standort für Alpenveilchen sollte hell, luftig und kühl sein. Temperaturschwankungen mögen sie hingegen gar nicht. Am besten sorgt man für eine hohe Luftfeuchtigkeit im Raum. Besprüht werden sollte die blühende Pflanze aber nicht. Stattdessen eignet sich ein elektrischer Luftbefeuchter.

GRÜNER  
DAUMEN

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Kirchengemeinde St. Blasien

Am Kurgarten 13  
Tel.: 07672 – 678  
E-Mail: [info@se-stblasien.de](mailto:info@se-stblasien.de)

**Erzbischof Stephan Burger bittet um Spenden für Misereor**  
Erzbischof Stephan Burger hat dazu aufgerufen, das bischöfliche Hilfswerk Misereor in diesem Jahr besonders zu unterstützen. Auch die deutschen Bischöfe bitten Spenderinnen und Spender, ihre Spende direkt aus das Konto von Misereor bei der Pax-Bank Aachen zu überweisen.

**Misereor**  
IBAN: DE 75 3706 0193 0000 1010 10  
BIC: GENODED1PAX

Sie können auch die in den Kirchen ausliegenden Spendentüchen oder einen Briefumschlag mit der Aufschrift „Spende für Misereor“ benutzen und diese in einen Opferstock oder in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen.

Auf Anregung der deutschen Bischofskonferenz sind alle eingeladen um 19:00 Uhr eine Kerze ins Fenster zu stellen und ein Gebet zu sprechen.

Aus dem Freiburger Münster wird werktags um 18:30 Uhr sowie sonntags um 10:00 Uhr die Eucharistiefeier übertragen. Termine unter [www.ebfr.de/livestream](http://www.ebfr.de/livestream)

#### Eine dringende Bitte:

Bleiben sie zu Hause! Unternehmen sie nur die notwendigen Gänge. Bleiben sie untereinander in Kontakt per Telefon, Email, ..., und durch das Gebet.

Sollten Sie Unterstützung (z.B. einkaufen, Post, Medikamente oder ein Telefongespräch) benötigen, melden Sie sich bei uns. Sie erreichen uns telefonisch (07672 / 678) über das Pfarrbüro in St. Blasien.

#### Zur Information:

An Palmsonntag (10:00 Uhr), Gründonnerstag (18:00 Uhr), Karfreitag (15:00 Uhr), Osternacht (21:00 Uhr), Ostersonntag (10:00 Uhr) und Ostermontag (10:00 Uhr) finden **unter Ausschluss der Öffentlichkeit** diese Gottesdienste statt. Ebenso finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit regelmäßige Gottesdienste werktags um 16:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 10:00 Uhr statt.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.se-stblasien.de](http://www.se-stblasien.de)

#### Liebe Seniorinnen und Senioren,

die katholische Kirchengemeinde St. Blasien bietet ab sofort Unterstützung für Personen, die das Haus nicht verlassen dürfen. Da gerade die ältere Generation als Risikogruppe eingestuft wird, möchten wir unseren Beitrag zum Wohlergehen dieser Personengruppe leisten. Ziel ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, Menschen, die nun sehr eingeschränkt sind in ihrem Leben, den Alltag zu erleichtern. Zum Beispiel beim Einkaufen, Post, Medikamente oder auch ein Telefongespräch, wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt. Bitte geben sie diese Information auch an Nachbarn und Freunde weiter, sodass möglichst viele Menschen auf dieses Hilfsangebot aufmerksam werden. Gerne dürfen sich aber auch junge Menschen bei uns melden, die Hilfe benötigen. Sie erreichen uns über das Pfarrbüro in St. Blasien Tel. 07672/678 Mo,Mi, Do,Fr von 9:00 - 12:00 Uhr

### Kath. Pfarrgemeinde St. Martin Menzenschwand

Kirchweg 4, 79837 St. Blasien-Menzenschwand  
Tel.: 07675/331  
E-Mail: [st.martin.menzenschwand@se-stblasien.de](mailto:st.martin.menzenschwand@se-stblasien.de)

Siehe besondere Hinweise bei der Pfarrei St. Blasius!

### Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu

79837 St. Blasien - Albtal  
Kontakt über das Pfarrbüro St. Blasien

Siehe besondere Hinweise bei der Pfarrei St. Blasius!

### Evangelische Kirchengemeinde St. Blasien

Evang. Pfarramt St. Blasien  
Luisenstraße 2

#### Wochenspruch:

**Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige leben haben.**

Alle Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres verboten

**Unsere Kirchenglocken läuten nach wie vor jeden Abend um 18.00 Uhr sowie sonntags um 10.00 Uhr: Halten Sie inne für ein kurzes Fürbittgebet, so können wir in Gedanken zusammen sein.**

**Zusätzlich läuten die Glocken auch um 19.30 Uhr, zum gemeinsamen Abendgebet in ganz Baden. Ein Vorschlag für die Gestaltung des Gebets finden Sie unter [https://www.ekiba.de/html/aufruf\\_zum\\_abendgebet.html](https://www.ekiba.de/html/aufruf_zum_abendgebet.html)**

**Die Kirche ist während der Öffnungszeiten des Büros geöffnet, Sie können sie für ein privates Gebet aufsuchen. Sie können sich über das Pfarramt (es ist wie gewohnt besetzt) und die Kirchenältesten informieren, wir sind jederzeit für Sie erreichbar und unterstützen Sie auch, wenn Sie Hilfe brauchen. Trauen Sie sich!**

Aufgrund der kurzfristigen Entscheidungen wird es uns nicht immer möglich sein, auch rechtzeitig über die Gemeindeblätter oder die Presse zu informieren.

**Wir bitten um Ihr Verständnis.**

#### Und noch ein Hinweis:

##### Pfarrerin Renate Hartwig ist neue Vakanz-Pfarrerin

Überall müssen in der Corona-Krise Kontakte reduziert werden – die evangelische Kirchengemeinde hat einen neuen Kontakt dazu bekommen:

Mein Name ist Renate Hartwig. Ich freue mich, dass ich seit dem 1. April als Vakanz-Pfarrerin für die evangelische Christusgemeinde mit einem halben Dienstauftrag zuständig bin. Leider ist aufgrund der aktuellen Situation die Kontaktaufnahme vorwiegend auf Telefonate oder E-mails beschränkt.

Telefon: 07751 / 832718

E-Mail: [hartwig.boxberg@freenet.de](mailto:hartwig.boxberg@freenet.de)

Feste Sprechzeit im Pfarrbüro z.Zt. in der Kirche:

Donnerstags 9.00 Uhr – 10.30 Uhr Tel 07672/ 906009

Herzlich grüße ich mit Versen eines neueren Kirchenliedes, das mir in den letzten Tagen durch den Kopf geht:

„Freunde, dass der Mandelzweig wieder blüht und treibt,  
ist das nicht ein Fingerzeig, dass die Liebe bleibt?  
Tausende zerstampft der Krieg, - eine Welt vergeht.  
Doch des Lebens Blütensieg leicht im Winde weht.  
Freunde, dass der Mandelzweig sich in Blüten wiegt,  
bleibe uns ein Fingerzeig, wie das Leben siegt.“

Das Pfarramt büro ist in der Regel dienstags – freitags von 9.00 – 11.00 Uhr besetzt (Telefonnummer 07672 – 906009)

## Was sonst noch interessiert



### Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.
- Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:
- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

#### Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

## Neues Angebot zur Corona-Krise: Webinarsprechstunde

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg startet neues Online-Angebot zu Themen rund um die Corona-Krise.

- Neues kostenloses Online-Angebot „Webinarsprechstunde“
- Erste Themen: „Börsencrash“ (1.4.) und „Reiserücktritt“ (2.4.)
- Teilnehmer können Fragen vorab einreichen und per Chat stellen

**Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen zur Zeit viele Fragen, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben. Neben vielen Informationen auf der Homepage werden zunächst zwei Themen in einem neuen kostenlosen Format „Webinarsprechstunde“ aufgegriffen.**

„Uns erreichen viele Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise für zu tun haben“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Die Menschen sorgen sich beispielsweise um ihre Altersvorsorge oder überlegen, wie sie mit einer bereits gebuchten Reise umgehen sollen“. Neben vielen Informationen auf der Internetseite bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Informationen in Form einer „Webinarsprechstunde“ an. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Teilnehmer können ihre Fragen außerdem vorab einreichen oder während der Veranstaltung im Chat stellen.

#### Thema Börsencrash

Die Börsen reagieren auf die aktuelle Lage mit dramatischen Kursverlusten. Viele Verbraucher fragen sich nun, wie sich die aktuelle Krise auf ihre Geldanlage und Altersvorsorge auswirkt: Was mache ich mit meiner Geldanlage wenn die Börsenkurse sinken – Reißleine ziehen oder gelassen bleiben? Haftet die Bank für Falschberatung, wenn Fonds und Zertifikate Verluste einfahren? Ist auch meine Riesterreente betroffen und was kann ich tun, wenn im Riester Vertrag Aktienfonds mitten im Crash in Rentenfonds getauscht werden? Der Finanzexperte der Verbraucherzentrale Niels Nauhauser beantwortet diese und andere Fragen in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

#### Thema Reiserücktritt

Aufgrund der weltweiten Reisewarnung und anderer Beschränkungen fragen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit ihrer geplanten Reise passiert und unter welchen Bedingungen sie eine gebuchte Reise stornieren können. Diese und weitere Fragen beantwortet der Reiserechtsexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Oliver Buttler in einer **kostenlosen Webinarsprechstunde**.

#### Termine

- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Börsencrash: 1. und 8. April, jeweils 16 Uhr
- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Reiserücktritt: 2. und 9. April, jeweils 16 Uhr

Alle Termine und das komplette Webinarprogramm der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: [www.vz-bw.de/webinare-bw](http://www.vz-bw.de/webinare-bw).

Eine Anmeldung ist erforderlich und über den Link zur jeweiligen Veranstaltung möglich.

## INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS



# 5 EMPFEHLUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Aktuell sind viele pflegende Angehörige bei der häuslichen Versorgung versichert. Neben den allgemeinen Verhaltensempfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sollten pflegende Angehörige derzeit besonders hohe Schutzvorkehrungen treffen. Folgende Maßnahmen helfen bei einer häuslichen Pflege während der Corona-Pandemie:

## 1 Begegnungen reduzieren

Pflegepersonen sollten zum Schutz der Pflegebedürftigen soziale Kontakte soweit es geht reduzieren oder gar vermeiden. Das betrifft auch den Einkauf oder den Gang zur Post.

## 2 Bei der Pflege möglichst Abstand halten

Während der Pflege sollten Berührungen nur in dringenden Fällen und mit Einhalten der Hygienerichtlinien des RKI stattfinden. Gespräche werden besser auf Abstand geführt.

## 3 Kostenlose Pflegehilfsmittel bestellen

Pflegebedürftige haben monatlich Anspruch auf kostenlose Pflegehilfsmittel wie Desinfektionsmittel. Der Verband Pflegehilfe unterstützt Sie gerne bei der Bestellung.

## 4 Nur bei Gesundheit pflegen

Bereits bei einer Erkältung sollten Angehörige die häusliche Pflege nicht mehr selbst durchführen. Der Verband Pflegehilfe organisiert für Sie eine Unterstützung.

## 5 Kinder und Enkelkinder fernhalten

Kinder und Enkelkinder stellen eine hohe Ansteckungsgefahr dar und müssen sich von älteren Menschen und Pflegebedürftigen unbedingt fernhalten.



## Kostenlose Pflegeberatung

Der Verband Pflegehilfe steht Ihnen bei Fragen zum Umgang mit dem Coronavirus in der häuslichen Pflege unter 06131/83 82 160 unterstützend zur Seite.

Kostenlose Pflegeberatung  
☎ 06131 / 83 82 160 (Täglich 8-20 Uhr)  
➤ [www.pflegehilfe.org](http://www.pflegehilfe.org)



## GEWERBESCHULE BAD SÄCKINGEN

Lust auf Weiterbildung nach der Berufsausbildung? **Fachhochschulreife jetzt!!!** Wir bieten als einzige öffentliche Schule des zweiten Bildungsweges zwischen Freiburg, Donaueschingen und Singen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung folgende Möglichkeit der Weiterbildung:

**Fachhochschulreife** am BKFH (Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife in gewerblicher Richtung – Schwerpunkt Technik /Physik oder in hauswirtschaftlich-sozialpädagogischer Richtung – Schwerpunkt Biologie, 1 Jahr Vollzeitunterricht).

Zugang zu allen Fachhochschulen aller Fachrichtungen bundesweit.

Der Besuch dieser Schulart ist kostenlos und kann nach BAföG gefördert werden.

Die erworbenen Abschlüsse sind bundesweit anerkannt.

**Anmeldungen für das Schuljahr 2020/21 werden gerne noch entgegengenommen, bitte per Mail oder per Post.**

**Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Webseite: [www.gwsbs.de](http://www.gwsbs.de)**

**Unterrichtsbeginn ist am 14. September 2020.**

Weitere Informationen und Beratung:  
Im Sekretariat der Gewerbeschule Bad Säckingen, Rippolinger Str. 2 Tel.: 07761/560920 oder im Internet: [www.gwsbs.de](http://www.gwsbs.de)

## Es sind noch Plätze frei!

An der Gewerbeschule Bad Säckingen in der

- Einjährigen Berufsfachschule Farbe und Design (Maler und Lackierer)
- Einjährigen Berufsfachschule Metalltechnik (z.B. Industriemechaniker)
- Einjährigen Berufsfachschule Frisuren und Kosmetik (Friseur)
- Einjährigen Berufsfachschule Holztechnik (Schreiner)

*Der Besuch der Einjährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.*

- Zweijährigen Berufsfachschule Holztechnik und Metalltechnik zum Erwerb der Fachschulreife (Mittlere Reife) in zwei Jahren.

Voraussetzung zum Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule ist der Hauptschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in Klasse 10.

*Der Besuch der Zweijährigen Berufsfachschule kann bei guten Leistungen als erstes Lehrjahr anerkannt werden.*

**Anmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 werden gerne noch entgegengenommen, bitte per Post oder Mail.**

**Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Webseite: [www.gwsbs.de](http://www.gwsbs.de)**



## Die Gemeinde Bernau im Schwarzwald

sucht zum 01. August 2020 einen

### Bauhofmitarbeiter (m/w/d).

(Vollzeit 100%)

Der Einsatz erfolgt in allen Aufgabenbereichen des Gemeindebauhofs, sowie in den Wintermonaten an den Skiliftender Gemeinde.

#### Wir erwarten

eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, sowie Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Sie sollten im Besitz der Führerscheinklasse CE (LKW) sein.

#### Wir bieten

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit (100%) sowie einen abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsplatz in einem motivierten, aufgeschlossenen und freundlichen Team. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des geltenden TVöD. Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerber / innen können bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 24.04.2020 an die Gemeindeverwaltung Bernau, Innerlehen, Rathausstraße 18, 79872 Bernau im Schwarzwald.

Für nähere Informationen steht Ihnen Frau Katharina Fleig-Mutter (Tel. Nr. 07675/1600-10, [katharina.fleig-mutter@bernauschwarzwald.de](mailto:katharina.fleig-mutter@bernauschwarzwald.de)) gerne zur Verfügung.

**WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!**  
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858  
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

**DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!**

Aus Nachlass zu verkaufen:

2 verbundene Eigentumswohnungen mit  
Abstellraum im Dachgeschoss in Häusern.  
Größe ca. 90 m<sup>2</sup>  
Energieausweis liegt vor.

Dr. Carola Meents  
Rechtsanwältin

Martinstraße 5,  
79848 Bonndorf

Tel.: 07703/9375-0  
kanzlei@ra-boehrer.de



**Schimmelpilze** sind äußerst gesundheitsschädlich und  
zum Teil sogar krebserregend.

**Wir schaffen Abhilfe** und verhelfen Ihnen zu einem  
angenehmen Wohnklima.

Fragen Sie Ihren Fachmann



**GRETHLER GMBH**  
**GIPSERGESCHÄFT**

Immeneich 5 • 79837 St. Blasien • Tel.: 0 77 55 / 4 08

*Creativ  
am Bau*

E-Mail: info@gipser-grethler.de  
Büro: Immeneich 5 • 79837 St. Blasien

- Innen- und Außenputz
- Altbau-Sanierung
- Malerarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Fließestrich
- Trockenbau

## Wohnung zu vermieten im Albtal

50 qm, EG, Wohnraum mit EBK, Schlafzimmer,  
Flur, Bad, Dusche, WC, Abstellraum.  
250,-- € + NK, ab sofort.

Tel.: 07755 - 1341 oder 07672 - 41 548

**Staufen darf  
nicht zerbrechen!**

stauenstiftung.de

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
Staufen

identis.de

**Klavier, Akkordeon,  
Keyboardunterricht** in St. Blasien

Schniepper's Musikladen - Tel. 07651/5707

## Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

**6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen\***

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit  
rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch  
Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr  
Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den  
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle  
Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. \*Um in den Genuss die-  
ser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigen-  
vorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir  
um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.  
Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem  
Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto  
gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche  
Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und  
in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge  
sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.  
Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

*Starten  
Sie in den  
Frühling!*

**SICHERN SIE  
SICH JETZT  
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode  
P-2020-03\* angeben.



Aktionscode P-2020-03

**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



anzeigen@primo-stockach.de



www.primo-stockach.de

# GESCHMORTES OSTER-KANINCHEN MIT RÖSTKARTOFFELN

## ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

1 küchenfertiges Kaninchen  
(frisch vom Bauern oder Metzger)  
100 g Schalotten  
2 Knoblauchzehen  
1 kleiner Zweig Rosmarin  
Salz, Pfeffer  
3 - 4 EL Olivenöl  
2 gehäufte EL Mehl  
1/2 l trockener Rotwein  
– natürlich aus Baden  
(Spätburgunder)  
1 Dose (425 ml) Artischockenherzen  
200 g Kirschtomaten  
1 Bund Lauchzwiebeln  
5 - 6 Stiele Thymian  
800 g festkochende Kartoffeln  
(regionale Ernte)



## ZUBEREITUNG

Schalotten schälen und halbieren. Knoblauch schälen, fein hacken. Rosmarin waschen, hacken. Kaninchen waschen, trocken tupfen, mit Salz und Pfeffer würzen.

2 EL Öl im Bräter erhitzen, Fleisch darin rundherum anbraten. Knoblauch und Hälfte der Schalotten kurz mitbraten. Darüber nun Mehl stäuben, kurz anschwitzen. Den Badischen Rotwein und 200 ml Wasser angießen, Rosmarin zugeben und aufkochen. Zugedeckt im heißen Ofen (E-Herd: 175 Grad Celsius/Umluft: 150 Grad Celsius/Gas: Stufe 2) rund 1,5 Stunden lang schmoren lassen (solange bis sich das Fleisch leicht von den Knochen löst).

Artischocken abtropfen lassen und vierteln. Tomaten waschen. Lauchzwiebeln putzen, waschen und in grobe Stücke schneiden. Nach 45 Minuten Garzeit des Fleisches um das Kaninchen im Bräter verteilen und zu Ende schmoren. Thymian waschen, trocken schütteln, Blättchen abzupfen. Kartoffeln schälen, waschen und grob würfeln.

1–2 EL Öl in einer großen Pfanne erhitzen. Kartoffeln darin unter Wenden ca. 20 Minuten goldbraun braten. Mit Salz und Pfeffer würzen. Restliche Schalotten und Thymian in den letzten 10 Minuten mitbraten.

Soße und Gemüse mit Salz und Pfeffer abschmecken. Auf Tellern anrichten und servieren.

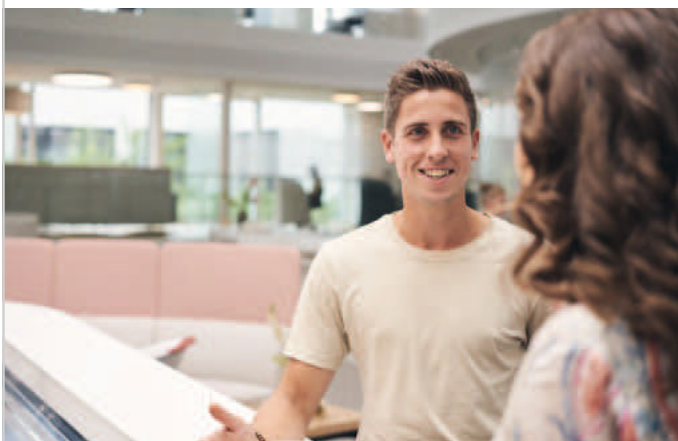
## TIPPS & TRICKS

Kaninchenfleisch ist leicht verdaulich und enthält wenig Fett, dafür jede Menge hochwertiges Eiweiß. Sämtliches sichtbares Fett muss unbedingt sorgfältig entfernt werden, bevor man das Fleisch zubereitet oder lagert (eine Geschmacksveränderung tritt sonst ein!). Rezepte für Kaninchen-Gerichte gibt es jede Menge. Wie wär's mal mit spanischem Knoblauch-Kaninchen, geschmortem Kaninchen italienische Art mit Gremolata und cremiger Polenta oder einem polnischen Kaninchenbraten in Schokoladensoße? In der spanischen, italienischen und französischen Küche gilt Kaninchen übrigens wie bei uns als Klassiker.





## FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE BEI DER SEDUS STOLL AG 2020



Sedus entwickelt und produziert Büroeinrichtungen „Made in Germany“ und vermarktet diese über 11 europäische Gesellschaften rund um den Globus. Deshalb setzen wir auf Menschen, die ein internationales Umfeld schätzen. Dank des hohen Engagements unserer über 900 Mitarbeiter erwirtschaftete die Sedus Stoll Gruppe im Jahr 2018 einen Umsatz von über 212 Mio. Euro. Möchtest Du an diesem Erfolg mitwirken und mit uns die Zukunft gestalten?

Alle Infos findest Du unter [www.sedus.com/de/unternehmen/karriere](http://www.sedus.com/de/unternehmen/karriere)

Sedus Stoll AG, Ramona Labatzke, Christof-Stoll-Straße 1, 79804 Dogern, Telefon 049 7751 84-203

# sedus

### Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)

- Die Ausbildungsdauer beträgt 3 ½ Jahre, Berufsschule ist in Waldshut.
- Du kümmerst dich um Einrichtung, Modernisierung und Reparatur von Betriebsanlagen.
- Du installierst Leistungsführungssysteme, Energie- und Informationsleitungen sowie elektrische Ausrüstung von Maschinen und Automatisierungssysteme.
- Du betreust die Gebäudetechnik sowie die Programmierung von Systemen und Sicherheitseinrichtungen.

### Werkzeugmechaniker (m/w/d)

- Die Ausbildungsdauer beträgt 3 ½ Jahre, Berufsschule ist in Waldshut.
- Du fertigest Stanzwerkzeuge, Schweiß- und Biegevorrichtungen für die Produktion.
- Du bearbeitest Metall, z. B. durch Bohren, Fräsen, Drehen, Schleifen, Hämmern.
- Du nutzt und programmiert CNC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, außerdem montierst und wartest du Werkzeugteile.

### Polsterer (m/w/d)

- Ausbildungsdauer 3 Jahre, Berufsschule ist in Freiburg im Blockunterricht.
- Du stellst in Handarbeit hochwertige Bürostühle und Sofas her.
- Du fertigest Schablonen, schneidest Stoffe zu und nähst diese zusammen.
- Du kümmerst dich außerdem um die Montage von Polsterteilen sowie die Reparatur von Polstermöbeln.

Du bist interessiert?

Dann sende uns bitte Deine aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Portal. Wir freuen uns, Dich schon bald kennenzulernen.



**Ruth Strauß**

Fachapothekerin für Allgemeinpharmazie,  
Ernährungsberatung

Todtmooser Straße 11 | 79837 St. Blasien  
Tel. 07672/1417 | Fax 07672/2080

[info@domapotheke-sanktblasien.de](mailto:info@domapotheke-sanktblasien.de)  
[domapotheke-sanktblasien.de](http://domapotheke-sanktblasien.de)

## Dom Apotheke sucht PTA

**Engagiertes Team in moderner, lebhafter  
Kleinstadt-Apotheke  
im Herzen des Südschwarzwaldes**

**sucht PTA in Voll- oder Teilzeit.**

**Wir bieten vielfältige interessante Aufgaben  
und übertarifliche Bezahlung.**

**Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.**



## Hausarztpraxis Strauß sucht

# MFA

**Abwechslungsreiche Arbeit  
in engagiertem Team**

**Gerne Berufsanfänger oder  
Wiedereinsteiger**

**Kontakt:**

**Holger Strauß  
Tel. 07672 / 600**

[info@hausarztpraxis-in-stblasien.de](mailto:info@hausarztpraxis-in-stblasien.de)



BADEPARADIES  
SCHWARZWALD  
Titisee



# ERHOLUNG *schenken* für *Genussmenschen*



Die perfekte *Geschenkidee* :

## *Genuss*PAKET

### *„Tag im Paradies“*

- ~ Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Palm Garden“
- ~ Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

*nur 54 €*

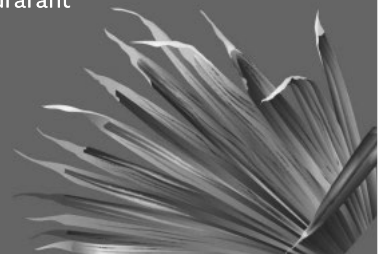
## *Wohlfühl*ARRANGEMENT

### *„Relax Deluxe“*

- ~ Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- ~ Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- ~ pflegende Saunaverwöhncreme
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Taste of Paradise“

*nur 69 €*

[www.badeparadies-schwarzwald.de](http://www.badeparadies-schwarzwald.de)



# Die ADRESSE vor Ort!

Handel | Handwerk | Gewerbe

## Special

631

ST. BLASIEN | HÄUSERN | HÖCHENSCHWAND | GRAFENHAUSEN | ÜHLINGEN-BIRKENDORF



**warema**

Ungestört wohlfühlen.  
Mit Insektenschutz

**R** Raumausstattung  
**Fechtig**

**Birkendorf**  
Tel. 07743 332



**HOCHRHEIN  
COMPUTER**

**Ahmet Bostancioglu**

Rothauer Str. 4 79865 Grafenhausen Tel.: 07748 929121  
info@hochrhein-computer.de www.hochrhein-computer.de

**UNSERE LEISTUNGEN:**

- PC & Notebook
- Smartphone & Tablet
- Internet & Telefonie
- Alarmanlagen
- Videoüberwachung
- Vor Ort Service



**staller**

Grafenhauser-Str.15 | Tel.Nr. 07748-1231  
79865 Grafenhausen | www.firma-staller.de

**Wir führen aus:**

- Aussenanlagen / Pflasterbau / Hofplätze
- Landschaftsbau / Stützmauern
- Tief- u. Strassenbau
- Asphaltbau
- Abbrucharbeiten
- Vermessungen
- Quellfassungen
- Wald- u. Feldwegebau
- Kanaluntersuchungen (HA)



**OFENBAU**

**Asprion**

**Kaminofenstudio**

Querstraße 9  
79787 Lauchringen  
Tel.: 0 77 41 / 6 50 86  
Fax: 0 77 41 / 670 351  
Mobil: 0172 / 76 88 615



aus Meisterhand gefertigt!

[www.asprion-ofenbau.de](http://www.asprion-ofenbau.de)

**Liebe Kundinnen und Kunden,**

wir sind aktuell wie gewohnt für Sie da!

Im Sinne unserer Kunden und Kundinnen, sowie unserer Mitarbeiter/innen bitten wir weiterhin um die Einhaltung der vorgegebenen Hygiene-Maßnahmen.

**Blieben Sie gesund & hoffentlich bis bald!**

**Raum<sup>3</sup>**  
**DECO DOMUS**  
**M. BROCKMANN GmbH**  
Der Fachmarkt für Raumgestaltung

Riedstr. 16  
79787 Lauchringen  
Tel. 07741 65152

Teppichboden | Polstererei | Parkett | Laminat | Vinylbodenbeläge  
Markisen | Sonnen-/Insektenschutz | Gardinen | Farben & Tapeten

[www.decodomus-brockmann.de](http://www.decodomus-brockmann.de) | [info@decodomus-brockmann.de](mailto:info@decodomus-brockmann.de)

**Wir sind weiterhin  
für Sie da!**



## Sommerreifen - unser Angebot für Sie.



Unser Mercedes-Benz Sommerreifen-Angebot inkl. 36 monatigem Reifenschutz - mit kompletter Kostenerstattung des Ersatzreifens und dessen Montage bei einem Reifenschaden.

205/55 R16 91W	ContiPremiumContact™ 2 MO E, B, 2, 71dB	82,00 €
225/50 R17 94W	EfficientGrip Perform.™ MO B,A,2, 69dB	112,00 €
225/40 R18 92Y	ContiSportContact™ 5 MO C, B, 2, 72dB	112,00 €

Alle Preise zzgl. Montage

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart.



### Südsterne - Bölle

Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service  
Donauessingen, Villingen, Schwenningen, Titisee-  
Neustadt, Waldshut-Tiengen, Singen und Konstanz  
[www.suedstern-boelle.de](http://www.suedstern-boelle.de) [service@suedstern-boelle.de](mailto:service@suedstern-boelle.de)

Primo Verlag, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach  
ZKZ 2379, PVSt, Deutsche Post

## Grabmale Hochrhein

Auch wenn unsere Filialen geschlossen sind:

### WIR SIND FÜR SIE DA

Ab- und Umbauten, Setzen möglich  
**Ausstellung + Verkauf online**

[www.grabmale-hochrhein.de](http://www.grabmale-hochrhein.de)

[info@grabmale-hochrhein.de](mailto:info@grabmale-hochrhein.de)

**Görwihl** Im Weierfeld 12  
07754 - 35 8998 0



## DANKE!

### Corona-Pandemie:

### Ein Dank an unsere Zusteller und eine Bitte an die Bevölkerung

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Zustellerinnen und Zustellern für die Aufrechterhaltung der Verteilung der Mitteilungsblätter.

Wir bitten die Leser unsere Zusteller zu schützen, indem Sie den empfohlenen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und auf persönlichen Kontakt verzichten.

Wir danken Ihnen, dass Sie dafür sorgen, dass die Zustellung für unsere Mitarbeiter so einfach wie möglich stattfinden kann.

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihr Primo Verlag Stockach

**PRIMO**VERLAG  
Heimat, Deine Blätter.

Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach  
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106  
E-Mail [vertrieb@primo-stockach.de](mailto:vertrieb@primo-stockach.de) | [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



## ST.BLASIEN

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 15.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 15: **Di, 7.4. um 15:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen  
muss Ihre Anzeige für KW 15 spätestens am Mi. 1.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen

**PRIMO**  
Verlag/Stockach/Service

Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)  
TELEFON 07771 9317-48 • E-MAIL [anzeiger@primo-stockach.de](mailto:anzeiger@primo-stockach.de)